



Gemeinde Löwenberger Land

**Abrundungssatzung zur Ergänzung der Abrundungsfläche B gemäß
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den rückwärtigen Grundstücks-
bereich „Am Siedlerstreifen“ im Ortsteil Grüneberg**

Textteil der Satzung

Stand: Dezember 2017

Bearbeitung durch:

Gemeinde Löwenberger Land
SB Kerstin Ruch
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land
Tel.: 033094 – 698 51
Fax: 033094 – 698 90
E-Mail: kerstin.ruch@loewenberger-land.de

Entwurf der Satzung der Gemeinde Löwenberger Land

für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellte Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ im Ortsteil Grüneberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in der Planzeichnung dargestellte Ergänzung der Abrundungsfläche B bestimmten Teile der Flurstücke 308 bis 313 der Flur 2 der Gemarkung Grüneberg wird bestimmt, dass diese bisherigen Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Grüneberg einbezogen werden (Abrundungsfläche). Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Festsetzungen dieser Satzung und im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen für die Abrundungsfläche

1. Innerhalb des Geltungsbereiches ist ausschließlich die Errichtung von Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der auf dem Grundstück belegenden vorhandenen Wohngebäude dienen, zulässig.
2. Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

Für die zusätzliche Versiegelung sind je angefangener 50m² überbauter Grundstücksfläche ein Laubbaum oder ein großkroniger Obstbaum gemäß Pflanzempfehlung, jeweils als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen.

Die Pflanzmaßnahme ist außerhalb des Satzungsbereiches auf dem dazugehörigen Wohngrundstück (Flurstück 308 bis 313) zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Empfehlende Artenliste

Laubbäume: Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, Hochstamm, StU 12-14 cm

Acer campestre (Feldahorn)

Betula pendula (Hängebirke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Fagus sylvatica (Gemeine Buche)

Fagus sylvatica (Rot-Buche)

Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Quercus patraea (Traubeneiche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Obstbäume: Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, Hochstamm, StU 12-14 cm

Malus sylvestris var. *domestica* (Apfel)

Prunus avium (Kirsche)

Prunus domestica (Pflaume)

Prunus domestica subsp. *domestica* (Echte Zwetschge)

Malus domestica (Kultur-Apfel)

Prunus avium (Süßkirsche)

Prunus communis (Kultur-Birne)

Prunus domestica (Kultur-Pflaume)